

# TAUCHCLUB KNURRHÄNE BARSBÜTTEL E.V.



[www.tckb.de](http://www.tckb.de)

## Satzung vom 3. Februar 1991; zuletzt geändert am 11.3.2017

### § 1 Name, Sitz

Der am 3.2.1991 gegründete Verein trägt den Namen Tauchclub Knurrhähne Barsbüttel e.V. (TCKB). Er hat seinen Sitz in Barsbüttel. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Reinbek unter Nr. 0381 eingetragen.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der TCKB fördert und vertritt die Interessen des Tauchsports und die damit verbundenen, wissenschaftlichen und sonstigen Tätigkeiten. Insbesondere die Unterweisung und Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse an alle Mitglieder bezüglich des Tauchsports sowie die Förderung der Jugendarbeit im Tauchsport.

Er wahrt die Grundsätze und Richtlinien des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST) und bekennt sich zur Sportkameradschaft, sowie dem Natur- und Umweltschutz in und außerhalb der Gewässer.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des TCKB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Club fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 4 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. aktiven Mitgliedern

Sie haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und besitzen eine Stimme für eine aktive oder passive Wahl.

2. Jugendliche

Jugendliche sind es bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und haben ab dem 16. Lebensjahr die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes.

3. Ehrenmitgliedern

Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, ohne Rücksicht auf seine Nationalität, Rasse, Konfession oder politische Gesinnung.

Voraussetzung der Mitgliedschaft ist:

- a. Eine schriftliche Anmeldung mit der Unterzeichnung der Datenschutzerklärung. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- b. Der Nachweis eines ärztlichen Unbedenklichkeitsbefundes nach den Richtlinien des VDST oder gleichwertig.
- c. Die Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- d. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Während dieser Zeit zählt der Bewerber als volles Mitglied, jedoch ohne Stimmrecht.

## **§ 6 Fördermitgliedschaft**

Voraussetzung der Fördermitgliedschaft :

- a. Fördermitglieder können alle Personen werden, die im TCKB nicht aktiv den Tauchsport ausüben.
- b. Fördermitglieder sind nicht Mitglieder des VDST, des Landessportbund Schleswig-Holstein e.V. (LSB-SH) und Kreissportbundes (KSB) Stormarn und unterliegen somit nicht der tauchsportärztlichen Untersuchungspflicht.
- c. Fördermitglieder sind nicht über die Sportverbände versichert und können keine Ansprüche an den TCKB stellen
- d. Fördermitglieder genießen alle Rechte und Pflichten gemäß der Vereinssatzung
- e. Der Beitrag für die Fördermitgliedschaft beträgt mindestens 40% regulären Mitgliedsbeitrag. Die Fördermitgliedschaft dient dazu (ehemaligen) Mitgliedern und externen Personen am Vereinsleben Teil haben zu lassen, auch wenn sie nicht den Tauchsport ausüben.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf mehrheitlichen Vorschlag des Vorstandes und durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft kann erlöschen durch:

- a. freiwilligen Austritt. Dieser muss in schriftlicher Form mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals an den 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen (ausgenommen sind Fortzug oder andere wichtige Gründe). Nach dem Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, bleibt dagegen Beitragsschuldner, bis der Austritt wirksam ist.
- b. Ausschluss. Dieser kann erfolgen,
  - Bei groben und beharrlichen Verstößen des Mitgliedes gegen Satzung, Ordnung oder Interessen

- Erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung trotz Ermahnung
- Nicht Befolgung von Anweisungen des Vorstandes
- wenn es die Interessen und das Ansehen des Clubs erfordern,

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit durch den Vorstand aus wichtigen Gründen, deren Feststellung in sein Ermessen gestellt ist, erfolgen.

Den betroffenen Mitgliedern muss der Ausschließungsgrund bekannt gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann binnen 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Dem betroffenen Mitglied steht die Anrufung der Mitglieder-versammlung zu.

Diese beschließt in diesem Falle mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss oder den Verbleib des Betroffenen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs keine Ansprüche an das Clubvermögen.

### **§ 9 Beiträge**

Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Beiträge ~~wird~~ kann in der Mitgliederversammlung alljährlich mit einfacher Stimmenmehrheit neu entschieden werden. Jugendliche, deren Eltern oder Elternteil bereits zahlendes Mitglied im Verein sind, wird Beitragsfreiheit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet daran teilzunehmen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für die ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe einer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitgliedes zum fälligen Zeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am folgenden Arbeitstag.

### **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Jugendwart
- Pressewart
- Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand leitet den TCKB im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf und mit angemessener Frist einberufen und geleitet. Die Einberufung hat an alle Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

Jede so einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

## **§ 11 Haftungsbeschränkung**

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 12 Wahl des Vorstandes**

Die Wahl erfolgt im zweijährigen Rhythmus durch die Mitgliederversammlung. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Um ein Ausscheiden sämtlicher Vorstandsmitglieder zu einem Termin zu verhindern, werden die Vorstandswahlen wie folgt durchgeführt:

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der

- 1. Vorsitzende
- Kassenwart und
- Jugendwart

gewählt.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der

- 2. Vorsitzende
- der Pressewart und
- der Schriftführer

gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Jugendvertretung**

Die Interessen der Jugend des TCKB werden wahrgenommen von:

- a. der Jugendversammlung
- b. dem Jugendwart bzw. seinem Vertreter

Maßgebend für die Arbeit der Vereinsjugend ist die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend beschlossen und vom Vorstand genehmigt sein muss.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kassenführung hat durch den Kassenwart zu erfolgen.

Er hat eine übersichtliche Buchführung zu erstellen, in welcher Einnahmen und Ausgaben mit Belegnummern zu versehen sind.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassenwartes.

In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahre gewählt.

Eine direkte Wiederwahl von Kassenprüfern ist nicht zulässig.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- Ihre Beschlüsse sind bindend.
- Die Mitgliederversammlung tritt einmal im ersten Quartal eines jeden Jahres zusammen.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form per Brief oder E-Mail. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- Die anwesenden Mitglieder legen den Versammlungsleiter und den Protokollführer der Versammlung fest.
- Die Wahlen sind geheim.
- Sollte dagegen Einspruch erhoben werden, ist eine Abstimmung per Akklamation möglich.
- Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder mit der Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen werden. Die Einberufung hat 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung zu erfolgen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegt den gleichen Regularien einer jährlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung**

- a. Ihr sind der Bericht des Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Kassenprüfer zu vorzutragen.
- b. Ihr obliegt die Genehmigung der Entlastung des Vorstandes.
- c. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.
- d. Ihr obliegt die Behandlung vorliegender Anträge.
- e. Sie entscheidet über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, wenn mit einfacher Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen wird.
- f. Sie entscheidet über Einsprüche.

## **§ 17 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden, sondern sie müssen vorher angekündigt sein.

Für die Änderung bedarf es des einstimmigen Beschlusses vom Vorstand.

## **§ 18 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung.

Mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienen Mitglieder wird der Antrag angenommen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Tauchsportlandesverband Schleswig-Holstein e.V. in Kiel, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dieses gilt auch bei dem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Verein darf keine anderen als in dieser Satzung festgelegte Zwecke verfolgen.
2. Der Verein darf keine Gewinne erzielen oder anstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Austritt keinerlei vermögensrechtliche oder sonstige finanzielle Zuwendungen erhalten.  
Das gleiche gilt bei der Auflösung des Vereins.  
Ausgenommen sind natürlich die Rückzahlung bzw. Rückgabe evtl. dem Verein zur Verfügung gestellter Geräte bzw. dem Verein gewährte Kredite.
4. Der Verein kann seinen Mitgliedern den tatsächlich entstandenen Aufwand ersetzen.

### **§ 20 Versicherung und Kosten**

Im Mitgliedsbeitrag sind eingeschlossen:

1. Beiträge für den VDST, LSB-SH und KSB Stormarn.
2. Eine VDST-Tauchsportversicherung gemäß den Bedingungen.
3. Kosten für die Nutzung der Schwimmhallen.

### **§ 21 Tauchsportärztliche Untersuchung**

Jedes Mitglied am aktiven Sport hat sich in den vorgeschriebenen Abständen sportärztlich untersuchen zu lassen und das Ergebnis unaufgefordert vorzuweisen.

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher und somit Mitglied des Deutschen Sportbundes. Der Verein erkennt die Richtlinien des VDST an und verpflichtet sich hier, Mehrheitsentscheidungen der VDST-Vollversammlungen zu befolgen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Erstellt 6-1-2017

B.Kallbach